

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde Umwelt, Bau und Verkehr

nachrichtlich:

- b) S, SV-BV
c) Ämter und Betriebe des Ressorts
d) dem Ressort zugeordnete Gesellschaften

Dienstanweisung Nr. 420
01 - Organisation, Allgemeines
**Bearbeitung von Regressansprüchen gegen Angehörige der senatorischen
Behörde sowie der nachgeordneten Dienststellen**

1. Vorbemerkungen

Soweit diese Dienstanweisung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen.

- 2.** Bei der Bearbeitung von Regressangelegenheiten im Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ist künftig folgendes zu beachten:

- 2.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts haften Arbeitnehmer für alle Schäden, die sie dem Arbeitgeber durch Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten oder durch unerlaubte Handlung schuldhaft zufügen. Diese Haftungsgrundsätze gelten auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes.

Die vermögensrechtliche Haftung der Beamten im Innenverhältnis gegenüber dem Dienstherrn für einen durch schuldhaftes Verletzung von Dienstpflichten verursachten Schaden ist in § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt. Diese Vorschrift ist gemäß § 3 Abs. 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für Beschäftigte entsprechend anzuwenden.

- 2.2 Die Entscheidung der Frage, ob ein Haftungstatbestand vorliegt, sowie die Durchsetzung des Anspruchs, obliegen der für den Amtsbereich des betreffenden Bediensteten oder Arbeitnehmers zuständigen senatorischen Behörde. Zuständig für den Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) ist das Referat 16.
- 2.3 **Jeder** Schadensfall ist von der zuständigen Abteilungsleitung oder Amts- oder Betriebsleitung dem Referat 16 SUBV unter Beifügung der Stellungnahme der beteiligten Mitarbeiter zur Entscheidung vorzulegen. Schadensfälle aufgrund von Verkehrsunfällen sind dem Referat 16 unter Beifügung einer als Anlage beigefügten Schadensmeldung mitzuteilen.
- 2.4 Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches hat innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen, da der Anspruch sonst verfällt [vgl. §§ 194 bis 199 Bürgerliches Gesetzbuch

- (BGB)]. Es ist daher notwendig, dass bei einem Schadensfall das Referat 16 umgehend über den Schaden und den Hergang der Schädigung informiert wird.
- 2.5 Ein Schaden, der der Behörde dadurch entsteht, dass Schadensersatzansprüche durch Fristablauf erloschen sind, kann gegenüber denjenigen Bediensteten geltend gemacht werden, die den Fristablauf schuldhaft verursacht haben.
- 2.6 Kommt das Referat 16 bei der Prüfung der Angelegenheit zu dem Ergebnis, dass ein Bediensteter in Regress genommen werden kann oder dass vor Abschluss der Prüfung zur Vermeidung einer drohenden Verjährung vorsorglich ein Regressanspruch geltend zu machen ist, so ist von Referat 16 die Entscheidung des Senators oder des Vertreters im Amt in der Sache einzuholen.
- 2.7 Im Falle der Ingressnahme muss sich die jeweilige Beschäftigungsdienststelle bemühen, mit dem Betroffenen eine einvernehmliche Regelung bezüglich der Abwicklung des Schadensersatzes zu erzielen.
- 2.8 Im Falle der Ingressnahme ist der Vorgang nach abgeschlossener Bearbeitung vom Referat 16 an die jeweils zuständige personalsachbearbeitende Stelle zu senden. Dort ist er entsprechend Nr. 7 Abs. 2 Nr. 18 der Verwaltungsvorschrift über die Erhebung von Personalaktendaten und die Führung von Personalakten 23. August 2010 (Brem.ABI. S. 777) in die Personalakte aufzunehmen.
Ergibt die Prüfung des Falles, dass von Seiten des Dienstherrn oder Arbeitgebers kein Regressanspruch besteht, so ist der abgeschlossene Vorgang als „Verschlussache“ deklariert in die Registratur zu geben.
- 2.9 Es wird daran erinnert, dass Behörden gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen (SaBremR 1103-a-1) unabhängig von allen sonstigen Maßnahmen dem Rechnungshof unverzüglich mitteilen müssen, wenn in ihrem Geschäftsbereich der Verdacht einer strafbaren Handlung zum Nachteil des öffentlichen Vermögens besteht oder Fehlbeträge über 250 € festgestellt werden.
- 2.10 Allen Amtsleitungen und sonstigen Vorgesetzten obliegt es, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht darauf zu achten, dass ihre Mitarbeiter nicht durch nicht oder nur schwer erfüllbare Vorgaben - insbesondere durch zu kurz angesetzte Fristen - in die Lage kommen, ihre Aufgabe nur durch die bewusste oder unbewusste Verletzung von Obliegenheiten erfüllen zu können.
Jeder Mitarbeiter hat gegebenenfalls die anweisende Stelle unverzüglich auf diese Gefahren aufmerksam zu machen. Das gilt auch für Amtsleitungen gegenüber Weisungen seitens der senatorischen Dienststelle.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Eine Befristung ist nicht erforderlich, da diese Dienstanweisung dauerhaft benötigt wird.


Staatsrat
- Ronny Meyer -